

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Konradihaus Schelklingen

Konradistraße 1

89601 Schelklingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Schillerstraße 30

89077 Ulm

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

St. Konradihaus Schelklingen

Kirchstraße 14

89601 Schelklingen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Dezentrale Wohngruppe Schillerstr. 13

Schillerstr. 13, 89601 Schelklingen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **16.12.2019** werden für das Leistungsangebot

Dezentrale Wohngruppe Schillerstr. 13

Schillerstr. 13, 89601 Schelklingen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Stufe 1: 01.01.2021-31.03.2021

Entgelt für Regelleistungen:

204,32 €/pro BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind **13,25 € pro BT** für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag:

7,19 €/pro BT

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1: Soziales Kompetenztraining / Coolness-Training[®] **879,74 €/Maßnahme und
Jugendlichem**

Stufe 2: 01.04.2021-31.03.2022

Entgelt für Regelleistungen:

205,33 €/pro BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind **13,32 € pro BT** für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag:

7,19 €/pro BT

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1: Soziales Kompetenztraining / Coolness-Training[®] **893,99 €/Maßnahme und
Jugendlichem**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.01.2021**
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.03.2022**

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Alb-Donau-Kreis



Träger der Einrichtung

St. Konradhaus
Konradstraße 1
89601 Schefflingen
Telefon 07394/247-0



Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend
der Kommunalen Vereinbarung